

Nutzungsbedingungen für den „Talentetransporter“ (H – VE 175)

§ 1 Allgemeines

Das Fahrzeug ist für insgesamt maximal 8 Personen zugelassen.

Der Fahrer muss mindestens 24 Jahre alt und Vereinsmitglied sein. Die Nutzung durch Nicht-Vereinsmitglieder kann durch die Vereinsführung zugelassen werden. Der Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B (Klasse 3) ist bei der Anmietung nachzuweisen. Soweit für den Zeitraum der Anmietung mehrere Fahrer in Betracht kommen, gilt dies auch für die weiteren Fahrer.

Der oder die Fahrer müssen für die Nutzung eine Grenze von 0,0 Promille einhalten. Den Mitfahrenden ist der Konsum von Alkohol sowie anderer, berauschender Mittel während der Fahrt untersagt. Im Fahrzeug herrscht zudem ein striktes Rauchverbot.

Fahrten dienen ausschließlich der Beförderung von Mitgliedern und deren Gepäck zu Sportzwecken. Ein Transport von größeren Gegenständen im Rahmen der zulässigen Zuladung oder die Nutzung eines Anhängers ist im Vorfeld der Anmietung mit dem Präsidium abzusprechen.

Als Treibstoff ist Diesel zu verwenden. Die Auffüllung von „adblue“ erfolgt durch den Verein, ebenso wie die Wartung des Fahrzeugs und die Durchführung von notwendigen Reparaturen.

Das Fahrzeug ist nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert:

- Haftpflichtversicherung: 100 Mio. EUR pauschal bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio EUR je Verletzter oder Getöteter Person), 5 Mio. EUR (max. 10 Mio. EUR/Kalenderjahr) für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz;
- Vollkaskoversicherung mit 300 Euro Selbstbeteiligung einschl. Teilkasko Komfort ohne SB
- Kfz-Unfallversicherung: Fahrerschutz für den Fahrerplatz Personenschäden bis max. 15 Mio. EUR
- Versicherungsgesellschaft: VGH Versicherungen, 30140 Hannover

§ 2 Reservierung

Reservierungen und Reservierungsanfragen haben ausschließlich über die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen (E-Mail: kontakt@vfl-eintracht-hannover.de). Hierbei ist der Zweck und das Fahrtziel sowie die ungefähre Kilometerzahl anzugeben. Anfragen sollen mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.

Über die Fahrzeugvergabe entscheidet allein der Verein bzw. das Präsidium. Sollte das Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden können, muss dieses nicht begründet werden. Soweit das Fahrzeug vor dem reservierten Nutzungsbeginn durch höhere Gewalt oder einen technischen Defekt nicht zur Verfügung gestellt werden sollte, ist der Verein weder zur Ersatzbeschaffung noch zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Nutzung des Fahrzeugs wird nur Mitgliedern des VfL Eintracht Hannover unter Berücksichtigung der nachfolgenden Priorisierung gestattet:

a) Jugendmannschaften der Fußballabteilung die an Wettkämpfen, Spielen, Fortbildungen, Sport- oder Freizeitveranstaltungen teilnehmen.

b) Alle übrigen Mannschaften der Fußballabteilung, die an Wettkämpfen, Spielen, Fortbildungen, Sport- oder Freizeitveranstaltungen teilnehmen.

c) Alle übrigen Mannschaften bzw. Gruppen des Vereins, die an Wettkämpfen, Spielen, Fortbildungen, Sport- oder Freizeitveranstaltungen teilnehmen.

d) Alle weiteren Fahrten zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes, nach Freigabe durch das Präsidium.

§ 3 Übergabe des Fahrzeugs

Der Verein überlässt ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör. Sofern nicht anders vereinbart, sind der Fahrzeugschlüssel und die notwendigen Papiere zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle abzuholen.

Der oder die Fahrer(*in) ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sich von der Unversehrtheit des Fahrzeuges, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeugs, der Wagenpapiere, des Warndreiecks, des Verbandskastens, des Reserverades und des bei Übergabe vollen Tankinhaltes zu überzeugen.

Abweichungen sowie äußerlich erkennbare Mängel sind zu dokumentieren und dem Verein jeweils unverzüglich anzuzeigen. Diese Nutzungsbedingungen sind vor der Übergabe durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 4 Pflichten während der Anmietung

Das Fahrzeug ist schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs bestehenden Vorschriften, Gesetze und Verordnungen sind sorgfältig zu beachten.

Die Fahrer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert wird. Eine Lenkrad- sowie Reifenkralle sind im Fahrzeug vorhanden. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Bei Auslandsfahrten (die gesondert durch das Präsidium schriftlich erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenem Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Verstoßen die Fahrer gegen diese Verpflichtungen, so haben sie dem Verein den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Die Fahrer sind verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich durch den Verein. Die Fahrer sind verpflichtet, dem Verein den Unfallhergang wahrheitsgemäß zu schildern und sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden und sorgfältig auszufüllen und dem Verein zu überlassen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung und fehlerhafte Betankung des Fahrzeugs entstehen, ist grundsätzlich der Fahrer haftbar. Bei Verstößen gegen die

Straßenverkehrsordnung (Knöllchen, Blitzer, o.ä.) haftet der Fahrer uneingeschränkt. Der Fahrer haftet zudem für Schäden am Fahrzeug, welche während der Nutzungszeit und darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen und verabredeten Rücknahme durch den Verein entstanden sind, auch insbesondere solchen, die durch Nichtbeachtung von Vorschriften oder Obhutspflichten an Sitzbezügen und Bodenteppichen, Felgen und Reifen verursacht wurden.

§ 5 Rückgabe des Fahrzeugs

Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug am Vereinsgelände abzustellen, der Kilometerstand im Fahrtenbuch einzutragen, die Betankung unter Angabe der Liter im Fahrtenbuch zu dokumentieren und das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.

Sofern nicht anders vereinbart, sind der Fahrzeugschlüssel und die notwendigen Papiere zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle abzugeben.

Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Nutzung in mängelfreiem, sauberem Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung werden etwaige Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigt. Dies gilt auch für die Reinigung. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt oder verdreckt sein, wird dem Nutzer zusätzlich zu den entstandenen Kraftstoff- oder Reinigungskosten, eine Gebühr von 30,-€ in Rechnung gestellt.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs hat der Fahrer evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen und diese begleitend im Fahrtenbuch zu vermerken.

§ 6 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Fahrer durch Rechnungsstellung anhand der gefahrenen Kilometer gemäß der folgenden Staffelung (Bruttopreise)

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - bis zu 50 km/pro Fahrt: | 0,35 €/km |
| - bis zu 75 km/pro Fahrt: | 0,30 €/km |
| - bis zu 100 km/pro Fahrt: | 0,25 €/km |
| - bis zu 200 km/pro Fahrt: | 0,20 €/km |
| - bis zu 300 km/pro Fahrt: | 0,15 €/km |
| - ab 300 km/pro Fahrt: | 0,10 €/km |

zzgl. eventueller Tank- oder Reinigungskosten gem. § 5.

§ 7 Sonstiges

Persönliche Daten der Fahrer werden vom Verein in ihrer EDV erfasst. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte zur Durchsetzung berechtigter Interessen des Vereins im Rahmen der Nutzungsbedingungen und zu dessen Abwicklung sowie im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins ist gestattet.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung des Fahrzeugs ist Hannover. Sollten einzelne Nutzungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass sie einerseits wirksam ist und andererseits der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

Anerkannt: _____

Datum: _____